

Zollrecht aktuell

Neueste Entwicklungen im Bereich der Verbrauchsteuern

Oktober 2022 (1)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

jüngst wurden die Verbandsanhörungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs sowie zu zwei Referentenwürfen zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und Stromsteuergesetz durchgeführt. In diesem Newsletter möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über die vorgeschlagenen Änderungen geben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren

Partner / Head Customs & International Trade

Inhalt

Verlängerung des „Spitzenausgleichs“	2
In Kürze	2
Hintergrund	2
Fazit	3
Aktualisierung der EnSTransV	4
In Kürze	4
Hintergrund	4
Fazit	5
Service	6
Hinweis auf unser Webinar „Zollrecht im öffentlichen Sektor“ am 07. Oktober 2022	6
Hinweis auf das BFH-Urteil VII R 2/19 bzgl. der Zollwertermittlung /Vorabverständigung über Verrechnungspreise	6
Hinweis Aufnahme Ukraine in Versandverfahren	6
Hinweis Änderung der VO (EU) Nr. 208/2014 (Maßnahmen aufgrund der Lage in der Ukraine)	7
Hinweis ATLAS-Ausfuhr: Vorlage von Alternativnachweis	7
Hinweis SAP GTS	7
Über uns	8
Ihre Ansprechpartner	8
Redaktion	8
Bestellung	8

Verlängerung des „Spitzenausgleichs“

In Kürze

Der Koalitionsausschuss hat in seinem 3. Entlastungspaket beschlossen, dass der Spitzenausgleich im Strom- und Energiesteuergesetz verlängert werden soll. Bislang ist die Steuerbegünstigung lediglich bis Ende 2022 gesetzlich verbindlich geregelt. Nun wird der diesbezügliche Referentenentwurf, in dem unter anderem die Voraussetzung der Erreichung eines Zielwerts wegfällt, diskutiert. Bis zum 09. September 2022 konnten die Verbände eine Stellungnahme zum Referentenentwurf abgeben.

Hintergrund

Das Stromsteuer- sowie das Energiesteuerrecht sehen für bestimmte Verbräuche Steuerbegünstigungen vor, um, unter anderem, eine Doppelbesteuerung oder Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Diese Begünstigungen gelten als staatliche Beihilfen im Sinne des Unionsrechts und unterliegen daher regelmäßigen Überprüfungen. Entsprechend ist die Anwendung befristet.

Nachdem der Koalitionsausschuss am 03. September 2022 eine Verlängerung des Spitzenausgleichs gemäß § 10 StromStG und § 55 EnergieStG um ein weiteres Jahr beschlossen hat, wird derzeit der diesbezügliche Referentenentwurf des Gesetzes zur Verlängerung des Spitzenausgleiches (kurz SpAVerlG) diskutiert. Dieses soll zum 01. Januar 2023 in Kraft treten.

Änderungen im Referentenentwurf

Im Referentenentwurf wird die Gewährung des Spitzenausgleichs für das Antragsjahr 2023 einmalig nicht davon abhängig gemacht, dass ein Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität erreicht wurde. Denn soweit die Zielwerte für die Reduktion der Energieintensität lediglich bis zum Jahr 2020 als Voraussetzung für das Antragsjahr 2022 gesetzlich geregelt sind, kann laut BMF vor Beginn des Antragsjahres 2023 das Verfahren für die Feststellung der Bundesregierung zur Erreichung eines Zielwertes zur Energiereduktion in 2021 nicht mehr abgeschlossen werden.

Neben dieser grundlegenden Änderung schlägt der Referentenentwurf insbesondere folgende Neuerungen vor:

Energiesteuer

- **Wegfall der Steuerbegünstigung für sogenannten Hafendiesel** (§ 3a EnergieStG) ab dem 01. Juli 2024 (ausdrücklich letzte Verlängerung).
- **Möglichkeit der Erlaubnis als zugelassener Einlagerer gemäß § 7 Abs. 4 EnergieStG für Flüssiggas** (Energieerzeugnisse nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 lit.a (Steuersatz für Flüssiggas als Kraftstoff ab 2024) und Absatz 2 Nr. 2 (Steuersatz für Flüssiggas als Kraftstoff bis 2023)) ab dem 01. Januar 2023.

Aufgrund der zum 01. Januar 2023 abgeschlossenen Rückführung der Steuerbegünstigung für Flüssiggas, das als Kraftstoff verwendet wird, ist laut BMF die Höhe des finanziellen Risikos eines Steuerlagerbetriebes für die von Dritten eingelagerten Waren seit Bestehen der Regelung gewachsen. Durch die Übernahme der Steuerschuldnerschaft eines zugelassenen Einlagerers soll der Steuerlagerinhaber nicht mehr mit dem Risiko eines Zahlungsausfalls eines Einlagerers belastet werden.

- **Wegfall der Steuerentlastung bei Zahlungsausfall gemäß § 60 EnergieStG** ab dem 01. Januar 2025.

Stromsteuer

- **Keine Erlaubnispflicht als Eigenerzeuger bei einer Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 StromStG ab dem 01. Januar 2023.**

§ 4 Absatz 1 StromStG soll dahingehend ergänzt werden, dass es auch bei Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 6 StromStG (Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt und am Ort der Erzeugung verwendet wird, sofern die Anlagen nicht mittel- oder unmittelbar an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind und nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse zur Stromerzeugung genutzt werden) keiner Erlaubnis als Eigenerzeuger bedarf.

- **Zusätzliche Ermächtigung des Verordnungsgebers** auch abweichend von den Zuordnungsregelungen der **Klassifikation der Wirtschaftszweige** die Zuordnung von Unternehmen zu einer Klasse oder einem Abschnitt zu regeln (§ 11 Satz 1 Nummer 4 StromStG).

Soweit der BFH in seiner Entscheidung VI R 14/18 eine Ermächtigung des Verordnungsgebers zur Änderung der WZ 2003 verneint hat, soll der Verordnungsgeber berechtigt werden, nicht nur Verfahrensregelungen, sondern auch materiell-rechtliche Regelungen treffen dürfen.

Unverändert bleibt, dass die im Strom- und EnergieStG gewährte Steuerentlastung nur unter der Voraussetzung des Betriebs eines Energie- oder Umweltmanagementsystems in Betracht kommt.

Fazit

Auch wenn bei der Verlängerung des Spitzenausgleichs, wie sie im Referentenentwurf vorgeschlagen wird, die Pflicht zur Erreichung eines Zielwerts wegfällt, so bleibt das Betreiben eines Umwelt- oder Energiemanagementsystems weiterhin Voraussetzung für die Gewährung der Steuerentlastungen. Folglich ist es ratsam, bestehende Umwelt- oder Energiemanagementsysteme weiterzuführen.

Zu beachten ist, dass in den einleitenden Worten des Entwurfes („A. Problem und Ziel“) klargestellt wird, dass eine weitergehende Verlängerung der Begünstigung auf der aktuellen Rechtsgrundlage nicht vorgesehen ist; insoweit erscheint ein Spitzenausgleich für das Jahr 2024 nicht wahrscheinlich. Vielmehr steht unabhängig von dem Referentenentwurf das Inkrafttreten der neuen Energiesteuerrichtlinie auf EU-Ebene und anschließend der nationalen Regelungen zum Stromsteuer- und Energiesteuerrecht bevor. Diese enthalten Neuerungen für Steuerentlastungen, sodass wir jedenfalls davon ausgehen, dass der Kreis der aktuell Begünstigten zu großen Teilen weiterhin Begünstigungen in Anspruch nehmen kann. Die Umsetzung auf EU-Ebene im ersten Schritt erwarten wir aufgrund diverser Verzögerungen nicht mehr in diesem Jahr. In diesem Zusammenhang möchten wir auf unsere Ausgabe „Zollrecht aktuell“ Mai 2022 (1) hinweisen, die Sie über diesen [Link](#) abrufen können.

Es bleibt abzuwarten, ob der Referentenentwurf nach nunmehr erfolgter Verbandsanhörung Änderungen erfährt. Den Referentenentwurf sowie die diesbezüglichen Stellungnahmen, können Sie unter diesem [Link](#) abrufen.

Sollten Sie sich für die neuesten Entwicklungen interessieren, möchten wir Sie zu unserem Webinar „**Aktuelle Entwicklungen bei der Strom- und Energiesteuer**“ am 11. November 2022, 9:00-10:00 Uhr, einladen. Dieses findet im Rahmen der Webinar-Reihe „mit Tax & Legal PS durchs Jahr“ statt. Sie können sich [hier](#) anmelden.

Aktualisierung der EnSTransV

In Kürze

Steuerbegünstigungen im Energie- und Stromsteuergesetz sind staatliche Beihilfen und unterliegen somit den beihilferechtlichen Vorgaben der EU. Die Europäische Union hat durch die Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 unter anderem die Meldeschwellen substantiell herabgesetzt. Infolgedessen erfolgte ein Referentenentwurf für die Umsetzung in nationales Recht durch Änderung der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz (nachfolgend EnSTransV). Die Verbandsanhörung hierzu endete am 16. September 2022.

Hintergrund

Da die Steuerbegünstigungen im Energie- und Stromsteuergesetz den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union unterliegen, sind umfassende Informationen zur Gewährung dieser staatlichen Beihilfen zu veröffentlichen, wenn die unionsrechtlich vorgegebene Meldeschwelle je Einzelbeihilfe überschritten wurden. Um die Einhaltung dieser Vorgaben sicherzustellen, wurde auf nationaler Ebene die Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und Stromsteuergesetz (EnSTransV) verabschiedet.

Diese gibt vor, dass Steuerbegünstigte nach dem Energie- oder Stromsteuergesetz bis spätestens zum 30. Juni ihrer Erklärungs- bzw. Anzeigepflicht für die im vergangenen Kalenderjahr in Anspruch genommenen Steuerbegünstigungen nachkommen müssen. Dies wurde bisher über die Meldung im „Erfassungsportal EnSTransV“, künftig über das Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls abgebildet.

Erklärungs- und Anzeigepflicht für Steuerbegünstigungen

Der Erklärungs- bzw. Anzeigepflicht unterliegen Begünstigte nachfolgender Steuerentlastungen, bzw. sonstige Steuerbegünstigungen:

Steuerbefreiungen nach

- § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Energiesteuergesetz (EnergieStG),
- § 9 Absatz 1 Nummer 1 Stromsteuergesetz (StromStG),
- § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG.

Steuerermäßigungen nach

- § 3 EnergieStG,
- § 3a EnergieStG,
- •§ 9 Absatz 2 StromStG,
- •§ 9 Absatz 3 StromStG.

Steuerentlastungen nach

- § 47a EnergieStG,
- § 53a EnergieStG,
- § 54 EnergieStG,
- § 55 EnergieStG,
- § 56 EnergieStG,
- § 57 EnergieStG,
- § 9b StromStG,
- § 9c StromStG,
- § 10 StromStG,
- § 12c Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV),
- § 12d StromStV,
- § 14a StromStV.

Begünstigte, die bezogen auf die jeweilige Steuerbegünstigung weniger als 200.000 EUR im Kalenderjahr an Begünstigungen bezogen bzw. Entlastungen erhalten haben, sind derzeit nicht zur Abgabe einer Anzeige oder Erklärung verpflichtet.

Neue Verordnung der Kommission

Durch die Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23.07.21 hat die Kommission die beihilferechtlichen Transparenzvorgaben angepasst, indem sie unter anderem die Meldeschwellen herabgesetzt hat. Die Meldung durch die Begünstigten unter Einhaltung dieser angepassten Schwellen muss erstmals für die im Kalenderjahr 2022 gewährten Beihilfen und damit **bis zum 30. Juni 2023** erfolgen.

Für die Umsetzung in nationales Recht wurde ein Referentenentwurf erstellt, der mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft treten soll.

Im Referentenentwurf 1 sind insbesondere folgende Änderungen enthalten:

- Aufnahme der Definition der Begriffe „in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige Empfänger“ und „in der Fischerei und Aquakultur tätige Empfänger“ (§ 2 Abs. 6 und 7 EnSTransV)
- Aufhebung des Verweises auf die Leitlinie „Nicht Finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ in § 1 Satz 3 Nummer 4 EnSTransV
- Aufnahme von besonderen Meldeschwellen für Landwirtschaft (60.000 EUR) und Fischerei (30.000 EUR) (insbesondere § 3 Abs. 1 und Abs. 6 und 7 EnSTransV)
- Änderung der innerstaatlich zuständigen Stelle vom BMF zur Generalzolldirektion (§ 9 und § 10 EnSTransV).

Neben diesem ersten Referentenentwurf gibt es bereits einen zweiten, der eine erweiterte Version des Referentenentwurfs 1 darstellt. Diese zusätzlichen Änderungen sind allerdings von einer Änderung des europäischen Beihilferechts (AGVO-Reform) abhängig. Im Referentenentwurf 2 ist insbesondere eine weitere Absenkung der allgemeinen Meldeschwellen von 200.000 EUR auf 100.000 EUR je Einzelbeihilfe (gewährt ab Kalenderjahr 2023) vorgesehen. Für in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie der Fischerei und Aquakultur tätige Empfänger soll die Meldeschwelle einheitlich auf 10.000 EUR je Einzelbeihilfe abgesenkt werden. Diese Regelungen sollen ab dem 01. Januar 2023 gelten.

Fazit

Das Absenken der Meldeschwellen erweitert den Kreis der Steuerbegünstigten, die einer Erklärungs- bzw. Anzeigepflicht nachkommen müssen. Wird eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgegeben, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und ist bußgeldbewährt. Insofern sollte jedes Unternehmen prüfen, ob eine Meldepflicht besteht.

Betrifft der erste Referentenentwurf primär die Meldeschwelleneinführung für Unternehmen der Landwirtschaft und Fischerei, beinhaltet der 2. Referentenentwurf eine weitere Absenkung der allgemeinen Meldeschwelle und dürfte damit zahlreiche Unternehmen betreffen.

Des Weiteren ist für Meldungen ab dem Antragsjahr 2022 der Wechsel vom Erfassungsportal EnSTransV auf das Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls zu beachten.

Die Referentenentwürfe können Sie über diesen [Link](#) einsehen.

Service

Hinweis auf unser Webinar „Zollrecht im öffentlichen Sektor“ am 07. Oktober 2022

Wir möchten Sie auf unser Webinar „Zollrecht im öffentlichen Sektor“ hinweisen, welches im Rahmen der Webinar-Reihe „mit Tax & Legal PS durchs Jahr“ am **07. Oktober 2022, 9:00-10:00 Uhr** stattfindet.

Bei Interesse können Sie sich gern über diesen [Link](#) anmelden.

Hinweis auf das BFH-Urteil VII R 2/19 bzgl. der Zollwertermittlung /Vorabverständigung über Verrechnungspreise

Am 29. September 2022 veröffentlichte der BFH in der Rechtssache VII R 2/19 sein Urteil vom 15. Mai 2022.

Es beinhaltet folgende Leitsätze:

1. Nach der Rechtsprechung des EUGH lassen es die Art. 29 bis 31 ZK nicht zu, als Zollwert einen vereinbarten Transaktionswert zugrunde zu legen, der sich teilweise aus einem zunächst in Rechnung gestellten und angemeldeten Betrag und teilweise aus einer pauschalen Berichtigung nach Ablauf des Abrechnungszeitraums zusammensetzt, ohne dass sich sagen lässt, ob am Ende des Abrechnungszeitraums diese Berichtigung nach oben oder nach unten erfolgen wird.
2. Dies gilt auch für die Wertermittlung nach der Schlussmethode gemäß Art. 31 ZK. Denn steht im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung nicht fest, ob am Ende des Abrechnungszeitraums überhaupt eine Berichtigung vorzunehmen sein wird und ob, falls dies der Fall ist, die Berichtigung nach oben oder nach unten zu erfolgen hat, dann ist ein demzufolge erst noch zu ermittelnder Warenwert im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung nicht i.S.v. Art. 8 Abs. 34 des Übereinkommens zur Durchführung des Art. VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 quantifizierbar.

Das Urteil können Sie über diese [Link](#) abrufen. Wir werden in unserem nächsten Newsletter näher auf das Urteil eingehen.

Hinweis Aufnahme Ukraine in Versandverfahren

Mit Wirkung zum 01. Oktober 2022 ist die Ukraine dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren und dem Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr beigetreten.

Wirtschaftsbeteiligten ist es somit seit dem 1. Oktober 2022 möglich, gemeinsame Versandverfahren mit der Ukraine als Abgangs-, Durchgangs- oder Beendigungsland durchzuführen. Die Abwicklung des Verfahrens erfolgt in Deutschland mittels ATLAS-Versand (NCTS).

Eine Abwicklung von Versandverfahren, die vor dem 01. Oktober 2022 eröffnet wurden und nach dem 01. Oktober 2022 in die Ukraine befördert werden (sollen), ist systemseitig allerdings nicht möglich.

In der ATLAS-Info 0358/22 weist die Zollverwaltung überdies darauf hin, dass die Ukraine seit dem 01. Oktober 2022 in allen gültigen Bewilligungen einer Gesamtbürgschaft oder Befreiung von der Sicherheitsleistung systemseitig als mögliches Ausschlussland aufgenommen wird. Entsprechend kann seit dem 04. Oktober 2022 eine Erweiterung der Bewilligung um die Ukraine beantragt werden. Ergänzend wird in der ATLAS-Info 0364/22 darauf hingewiesen, dass seit dem 01. Oktober 2022 bei Ausfuhrvorgängen mit dem Bestimmungsland Ukraine als Art der Anmeldung (Ausfuhr) „EU“ anzugeben ist, sofern die Ausfuhranmeldung mit einer AES 2.4 zertifizierten Software übermittelt wird; zudem ist bei Einfuhren mit Versendungsland Ukraine (UA) seit dem 01. Oktober 2022 der Wert „EU“ im Feld „zollrechtlicher Status“ anzugeben.

Hinweis Änderung der VO (EU) Nr. 208/2014 (Maßnahmen aufgrund der Lage in der Ukraine)

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1501 vom 09. September 2022 wurden Personen von den Sanktionslisten im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 gestrichen.
Eine Auflistung der gestrichenen Personen finden Sie [hier](#).

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1529 vom 14. September 2022 wurde der Personenkreis auf den Sanktionslisten im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 nochmals verkleinert.
Eine Auflistung der gestrichenen Personen finden Sie [hier](#).

Um unsere Mandanten umfassend und kurzfristig in Bezug auf die eingeführten Russland-Sanktionen beraten zu können, haben wir eine **PwC Task Force** gegründet, welche fachübergreifend und branchenspezifisch aufgestellt ist. PwC unterstützt Sie in diesem Zusammenhang insbesondere bei der strategischen Definition der sich ableitenden Anforderungen sowie der operativen Umsetzung.

Hinweis ATLAS-Ausfuhr: Vorlage von Alternativnachweis

Ergänzend zu der am 23. Juni 2022 veröffentlichten ATLAS – Info 0352/22 wurde nun durch die ATLAS – Info 0360/22 folgende Klarstellung getätigt: In Fällen, in denen der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte aufgrund von fehlenden Alternativnachweisen nicht in der Lage ist, innerhalb von 135 Tagen nach Überlassung in das Ausfuhrverfahren die Suchanfrage des Follow Up-Verfahrens zu beantworten, wird die Bestätigung des Ausgangs ab dem 136. Tag von der Ausfuhrzollstelle manuell ausgestellt. Hierfür hat der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Ausfuhrzollstelle schriftlich mitzuteilen, dass der zu einer Ausfuhranmeldung gehörige Ausgang erfolgt ist und der Alternativnachweis vorliegt.

Den Originaltext der ATLAS-Info können Sie über diesen [Link](#) abrufen.

Hinweis SAP GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: [SAP GTS – einfach und günstig](#).

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

In Bezug auf das Russland Embargo zusätzlich:

Daniel Kaiser
Tel.: +49 160 9777 2113
kaiser.daniel@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung

Interessenten können unseren Newsletter Zollrecht aktuell **hier** bestellen.

(Bitte auf der PwC Internetseite ganz nach unten scrollen).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Oktober 2022 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de